

Merkblatt erwerbstätige Aufenthalter/innen aus Drittstaaten

Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

1. Personen, die zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen möchten:

Dieses Merkblatt gilt für Personen aus Drittstaaten, die zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen möchten

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen hochqualifizierten Arbeitskräften erteilt werden

2.2 Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen

2.3 Familienangehörige (separates Merkblatt beachten)

Der Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder bis zum 18. Altersjahr, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind mit dem vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Gesuchsformular B1 einzureichen:

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz (unabhängig von der geplanten Aufenthaltsdauer)

- Arbeitsvertrag
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft
- Nachweis (z.B. Mietvertrag) über eine bedarfsgerechte Wohnung
- Strafregisterauszug

Firmengründung in der Schweiz / Selbständigkeit

- Businessplan (vor Beginn der selbständigen Tätigkeit) (geplante Investition, Erfolg- und Personalplanung)
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung, Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Finanzielle Nachweise
- Betriebliche Voraussetzung (Gründung Unternehmung und Eintrag im Handelsregister)
- Handelsregisterauszug

Verlängerung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Steuerveranlagungen bei der Verlängerung
- Bilanz und Geschäftsbericht

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Arbeitskräfte, welche in die Schweiz reisen, dürfen erst nach Erhalt der entsprechenden Zusicherung zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen (Auslandgesuch)

Sofern die betroffene Person visumspflichtig ist, stellt das Amt für Migration und Zivilrecht eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus. Das Visum muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abgeholt werden

Sämtliche Gesuche sind beim Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden einzureichen